

Bekanntmachung,

Die

Einführung der Frankirungsmarken — Postschillinge —
betreffend.

In Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung von Frankirungsmarken u. s. w. vom 2ten April 1850, Art. I. wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zur Nachachtung Seitens der Postbeamten verordnet, wie folgt:

§ 1.

Vom 15ten November d. J. an, werden in den Postanstalten Frankirungs-
marken „Postschillinge“ zum Verkauf vorrätbig sein. Diese Marken tragen das
Schleswig-Holsteinische Wappen, die Inschrift „**Post-Schilling**“ und in den
Ecken in vier weißen Feldern die Buchstaben **S** und **H**, so wie die Zahl, deren
Werth sie in Schillingen Schleswig-Holsteinischen Courants darstellen.

Die Frankirungs-Marken zu: 1 Schilling Cour. sind blau

": 2 " " roth

und der Länge nach mit einem blauen Seidenfaden durchzogen, so wie auf der Rückseite, zum Zwecke der Befestigung, geleimt.

§ 2.

Nur Briefe (nicht Pakete und Convolute, welche zur Fahrpost gehören) können durch Marken frankirt werden. Die Frankirung wird bewirkt durch Befestigung so vieler Postschillinge als das tagmäßige Porto beträgt, auf der Adressseite des Briefes, in der obern Ecke links, vermittelst Anfeuchtung des auf der Rückseite der Marken befindlichen Leims und Aufdrücken derselben. Die auf diese Weise frankirten Briefe können gleich unfrankirten Briefen in die Post-Briefkasten niedergelegt, recommandirte Briefe müssen nach wie vor am Schalter des Postcomtoirs abgegeben werden. Um die Briefposttage einem Jeden mehr zugänglich zu machen, werden neben dem Postschalter und den Briefkasten Briefpost-Tarife angeheftet, wie auch in allen Postanstalten für 1 Schill. Cour. verkauft werden.

§ 3.

Für Briefe, welche vom Absender unzulänglich frankirt worden sind, kommen die vorgefundenen Marken nicht in Betracht, sondern das ganze Porto ist dann vom Empfänger zu erheben. Ist durch Anheften von Marken mehr entrichtet als das tagmäßige Porto beträgt, so trägt der Absender den Verlust. Durch einmaligen Gebrauch verliert die Marke ihre Gültigkeit.

§ 4.

Nur die Postanstalten und eigends durch die oberste Postbehörde dazu autorisirte Personen dürfen Frankierungsmarken zum Verkauf halten.

Kiel, den 5ten November 1850.

Das Departement der Finanzen.

Post & Tele Museum
Købmagergade 37 Postboks 2053
DK 1012 København K

France.

Ahlmann.